

878

Freitag, 29. April 1949.

Abkommen von Washington.
Neue Verhandlungen.G e h e i m .

Politisches Departement. Antrag vom 25. April 1949.

Das Politische Departement unterbreitet folgenden Bericht:

"In seiner Sitzung vom 13. April 1949 hat der Bundesrat beschlossen, einem Vorschlage der Regierungen von Frankreich, Grossbritannien und der Vereinigten Staaten zuzustimmen und zu Verhandlungen über die Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten in der Durchführung des Abkommens von Washington eine Delegation in die amerikanische Hauptstadt zu entsenden. Er beauftragte gleichzeitig das Politische Departement, ihm eine Vorlage über die der Delegation zu erteilenden Instruktionen zu unterbreiten. Indem wir diesem Auftrag nachkommen, möchten wir Ihnen folgendes unterbreiten:

Soweit sich heute die Verhältnisse überblicken lassen, wird in Washington hauptsächlich über die nachfolgenden Fragen zu diskutieren sein:

A. Schweizerische Begehren.

1. Betreffend Interpretation des Abkommens:

a) Umrechnungskurs Schweizerfranken/Deutsche Mark.

Es ist bekanntlich diese Frage, die bisher zu den grössten Meinungsverschiedenheiten Anlass gegeben hat und die es der Schweiz verunmöglichte, mit der eigentlichen Liquidation der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz zu beginnen. Wir haben es immer abgelehnt, durch Uebergang von der Sperre zur Beschlagnahme unsere Hand auf die deutschen Vermögenswerte zu legen, solange nicht durch Vereinbarung eines angemessenen Umrechnungskurses zwischen dem Schweizerfranken und der Deutschen Mark die Sicherheit geschaffen ist, dass dem enteigneten Deutschen der vertraglich vorgesehene Gegenwert in seiner Währung zukommt. Die schweizerische Delegation hatte im Frühjahr 1946 den Vorschlag gemacht, diese Kursrelation aufzubauen auf dem damaligen Wertverhältnis zwischen dem amerikanischen Dollar einerseits und dem Schweizerfranken sowie der Reichsmark andererseits. Es hätte dies dazu geführt, dass S.Fr.43.- = Mk.100.- oder S.Fr. 100.- = Mk. 232.- gleichgesetzt worden wären. Dieser Vorschlag ist von den Alliierten nie angenommen worden und unterdessen hat die in Deutschland durchgeführte Währungsreform die Reichsmark beseitigt und die neue Deutsche Mark geschaffen.

- 2 -

Ende November 1948 erfolgte eine Intervention des englischen Gesandten in Bern mit Bezug auf diese Kursfrage. Er legte dar, dass es voraussichtlich noch während längerer Zeit unmöglich sein werde, durch Vereinbarung oder auch durch Schiedsgerichtsentscheid einen definitiven Umrechnungskurs zwischen Schweizerfranken und Deutscher Mark festzusetzen. Um nun nicht die jetzige unerfreuliche Stagnation in der Durchführung des Abkommens andauern zu lassen, wäre denkbar, dass sich die Vertragsparteien zunächst auf einen provisorischen Umrechnungskurs einigen könnten, in der Meinung, dass später, nach durchgeführter Liquidation, der endgültige Umrechnungskurs bestimmt und den beteiligten Deutschen eine eventuelle Nachzahlung gesichert würde. Analog dem schweizerischen Vorschlag von 1946 könnte durch Anknüpfung an das jetzige Verhältnis zwischen dem amerikanischen Dollar und der Deutschen Mark sowie zwischen dem amerikanischen Dollar und dem Schweizerfranken eine provisorische Kursrelation geschaffen werden. Da heute in West-Deutschland 30 amerikanische Cents einer deutschen Mark gleichgesetzt werden, so bedeutet dies, dass der S.Fr. mit DM. 3.30 bewertet wird. Er ist aber auf der andern Seite gemäss offizieller Kursrelation gleichgesetzt mit S.Fr. 4.32. Daraus ergibt sich eine Wertrelation von S.Fr. 1- = DM. 0.78 oder DM. 1- = S.Fr. 1.28.

Der englische Gesandte machte diese Ausführungen zunächst vertraulich und offiziös in der Meinung, dass der Gedanke nur dann weiterverfolgt würde, wenn er auf schweizerischer Seite als durchführbar betrachtet werden könnte.

Die englische Anregung ist von der Aufsichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington einer sehr einlässlichen Prüfung unterzogen worden. Diese ergab, dass man sich schweizerischerseits durchaus positiv zu dieser Anregung einstellen kann. Auch wir haben ein wesentliches Interesse daran, aus dem nun mehr als 4 Jahre dauernden Sperrestadium herauszukommen und abkommensgemäss die Liquidierung der deutschen Vermögenswerte durchzuführen. Wenn ein Deutscher für S.Fr. 100.-, die ihm weggenommen werden, einen Gegenwert von zunächst DM. 78.- erhält, so ist dies eine Entschädigung, die sich angesichts der gegenseitigen Kaufkraftverhältnisse durchaus rechtfertigen und vertreten lässt. Es handelt sich dabei um etwas ganz anderes, als wenn man, dem frühern alliierten Vorschlage gemäss für S.Fr. 100.- = RM. 56.- gegeben hätte, die übrigens dann noch durch die Währungsreform auf einen Bruchteil entwertet worden wären. Wir haben die Frage, ob diese Entschädigung als angemessen und anständig betrachtet werden könnte, mit verschiedenen sachkundigen schweizerischen und deutschen Persönlichkeiten, namentlich auch, selbstverständlich vertraulich und unoffiziell, mit dem stellvertretenden Finanzchef der deutschen Westzone eingehend besprochen. Die ganz überwiegende Reaktion war durchaus zustimmend und vereinzelte Bedenken kamen durch den Hinweis in Wegfall, dass es sich ja nicht um eine endgültige Abfindung handle, sondern dass je nach der definitiven Fixierung des Umrechnungskurses noch eine Nachschusspflicht begründet würde.

Wenn wir deshalb in Uebereinstimmung mit der Aufsichtskommission der Ansicht sind, dass der englische Vorschlag zum mindesten als Diskussionsbasis angenommen werden kann, so gehen wir natürlich von der Voraussetzung aus, dass der definitive Umrechnungskurs dann durch Schiedsgerichtsentscheid zu bestimmen wäre, wenn sich die Parteien darüber nicht sollten einigen können.

- 3 -

In engem Zusammenhange mit dieser Frage des Umrechnungskurses stehen zwei weitere Probleme von nicht geringer Bedeutung:

aa) Im Abkommen vom 25. Mai 1946 haben die Alliierten Pflichten übernommen, die sich auf das ganze Gebiet von Deutschland beziehen, also auch auf die von Sowjetrussland besetzte Zone. Nach den der schweizerischen Delegation abgegebenen Erklärung hatten sich die drei westalliierten Unterzeichner zuvor der russischen Mithilfe vergewissert. Die bekannte Entwicklung der Verhältnisse in Deutschland, namentlich auch die Beendigung der Tätigkeit des interalliierten Kontrollrates, haben die Situation gründlich geändert. Es wird heute kaum noch damit gerechnet werden können, dass Russland seine Mitwirkung zur Durchführung irgendwelcher Abmachungen in den von ihm besetzten Teilen Deutschlands zur Verfügung stellt. Die alliierten Vertragspartner werden voraussichtlich gezwungen sein, eine entsprechende Anfrage der schweizerischen Delegation negativ zu beantworten. Es stellt sich deshalb die Frage, ob man schweizerischerseits auf eine positive Lösung der hängigen Probleme und damit auf die effektive Durchführung der Liquidierung der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz tendieren soll, obschon sozusagen sicher ist, dass zum mindesten vorläufig diejenigen Besitzer von deutschen Werten in der Schweiz, die in dem von Russland besetzten Teil Deutschlands leben, nicht in ihrer Landeswährung entschädigt werden können. In Uebereinstimmung mit der Aufsichtskommission und gemäss der von uns schon früher vertretenen Ansicht soll und darf nicht darauf verzichtet werden, das Abkommen für die drei westlichen Teile Deutschlands wenn möglich durchzuführen, auch wenn eine solche Möglichkeit für den vierten, den russischen Teil, nicht besteht. Statt dass für sämtliche in Deutschland lebenden Besitzer von Schweizerwerten der jetzige so ausserordentlich unbefriedigende Zustand weiterdauert, würde dies nur der Fall sein für die Besitzer aus der russischen Zone. Für sie müsste es beim jetzigen Zustande der Sperre in Verbindung mit der Umwandlung gefährdeter Sachwerte in blockierte Bankguthaben vorläufig sein Bewenden haben. Für diese Gruppe besteht nur die Hoffnung, dass sich die Westmächte doch eines Tages wieder mit den Russen verständigen werden oder dass eventuell zwischen diesen und der Schweiz ein direktes Abkommen getroffen werden könnte.

bb) Schon während der Verhandlungen vom Frühjahr 1946 ist schweizerischerseits versucht worden, von den Alliierten gewisse nähere Garantien über die Art und Weise der Entschädigung der deutschen Besitzer zu erhalten. Es wurde dieses Begehren strikte abgelehnt mit der Begründung, es sei ausschliesslich Sache der in Deutschland die Macht Ausübenden, diese Frage im einzelnen zu regeln. Das jetzige Abkommen beschränkt sich denn auch darauf, den betroffenen Deutschen einen Rechtsanspruch auf Auszahlung der Entschädigung durch die Alliierten zu verschaffen. Es besteht nun zweifellos eine gewisse Gefahr, dass der einzelne Deutsche praktisch nicht den vollen Betrag der Entschädigung erhält, die ihm das Abkommen nach unserer Meinung verschaffen soll: Einmal können die Alliierten diejenigen Deutschen die ihre in der Schweiz liegenden Vermögenswerte trotz schwerer Strafanrohungen nicht angemeldet hatten, mit solchen Strafen belegen. Sodann können sie, unter Umständen im Einverständnis mit den zuständigen deutschen Stellen oder sogar gedrängt durch sie diese Entschädigungen aus Schweizerbesitz im Sinne des Lastenausgleichs zu

gewissen Opfern heranziehen. Das gewaltige, Deutschland so stark bewegende Problem des Lastenausgleichs bezieht sich ja gerade darauf, dass zwischen den deutschen Staatsbürgern eine gewisse Zwangssolidarität geschaffen werden soll. Die Tendenz, Entschädigungsbeträge aus dem Abkommen mit der Schweiz in diesem Sinne heranzuziehen, wäre umso verständlicher, als diese Vermögenswerte von den ausserordentlich harten Folgen der deutschen Währungsreform nicht betroffen wurden und alle Deutschen, die ihr Vermögen im Ausland in Sicherheit gebracht hatten, bei ihren Volksgenossen, die dies nicht taten oder nicht tun konnten, nicht auf ein besonderes Wohlwollen rechnen dürfen.

Die Aufsichtskommission hat diese Seite des Problems mehrfach und einlässlich untersucht und besprochen. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass es für die Schweiz weder möglich, noch ratsam sei, sich in die Frage einzumischen, wie von den alliierten oder deutschen Stellen die Entschädigungsbeträge behandelt werden. Ihre Aufgabe wird sich nach wie vor darauf beschränken müssen, dem betroffenen Deutschen einen Rechtstitel zu verschaffen. Sie kann nicht darin bestehen, diesen auch noch gegen berechnigte oder unberechnigte interne deutsche Massnahmen schützen zu wollen. Dagegen sollte es die schweizerische Delegation nochmals versuchen, wenn möglich für die Nichtanmeldung von Vermögenswerten in der Schweiz eine Amnestie durch die Alliierten zu erwirken. Die Aussichten, mit einem solchen Begehren durchzudringen, sind allerdings gering. Es besteht dann die Wahrscheinlichkeit, dass gewisse Deutsche, die ihre Guthaben in der Schweiz nicht angemeldet haben, aus Angst vor den angedrohten Strafen lieber auf die Auszahlung irgend einer Entschädigung verzichten, als über die alliierten Besatzungsbehörden einen Gutschein zu erhalten.

Auch wenn man damit rechnen muss, dass in Deutschland sowohl als auch im eigenen Land die Kritik nicht fehlen wird, wenn durch Straf- oder Steuermassnahmen die betroffenen Deutschen effektiv nicht den vollen Gegenwert erhalten, den ihnen das Abkommen zukommen lassen will, so wird es doch aus den angeführten Gründen unmöglich sein, vermehrte Garantien zu verlangen und sich damit in innerdeutsche Verhältnisse einzumischen.

b) Sequesterkonflikte.

Nachdem dieses komplizierte Problem kürzlich im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 13. April 1949 (S.15 ff.) einlässlich behandelt worden ist, möchten wir hier nicht Gesagtes wiederholen. Für die kommenden Verhandlungen stellt sich die Sachlage wie folgt:

aa) Mit Bezug auf die Frage, wo ein durch eine Aktie verkörperter Vermögenswert liegt, befinden wir uns selbst in einem gewissen Dilemma. Wir haben bis jetzt in Deutschland liegende Aktien schweizerischer Unternehmen als in der Schweiz liegende deutsche Vermögenswerte behandelt, dagegen alliierte Begehren um Aushändigung von in der Schweiz liegenden, Deutschen gehörenden amerikanischen Aktien abgelehnt. Man wird versuchen müssen, an diesem Standpunkt mit der Begründung festzuhalten, dass sich zwischen der Schweiz und Deutschland Sequesterkonflikte begrifflich nicht stellen können. Es muss aber damit gerechnet werden, dass diese Frage im einen oder andern Sinne einheitlich zu lösen ist. Da weder die rechtliche, noch die materielle Seite der Frage von besonderer Bedeutung ist, darf der Entscheid wohl der Delegation überlassen werden.

bb) Mit Bezug auf die Sequesterkonflikte im engeren Sinne wissen wir, dass die sämtlichen in der "Agence interalliée des Réparations" in Brüssel vereinigten 19 Staaten, zu denen auch Frankreich, England und die USA gehören, eine Resolution gefasst haben, wonach sie sich verpflichten, den schweizerischen Standpunkt übereinstimmend und einheitlich abzulehnen. Wir haben umso weniger Aussicht, diesen Standpunkt trotzdem durchzusetzen, als schon vor dem letzten Weltkrieg fast alle Staaten das früher geltende Prinzip der "legal ownership" aufgegeben haben und zu demjenigen des "beneficial ownership" übergegangen sind. Wir haben uns denn auch bei der hartnäckigen und konsequenten Vertretung unserer Auffassung nie Illusionen darüber gemacht, dass wenig Hoffnung besteht, damit durchzudringen. Da sich aber der schweizerische Standpunkt mit trefflichen Argumenten sowohl rechtlicher als praktischer Natur vertreten lässt, so sollte ihn die Delegation jedenfalls zu Beginn der Verhandlungen nach wie vor einnehmen. Es handelt sich aber um einen Punkt, wo schliesslich Konzessionen gemacht werden können und eventuell auch gemacht werden müssen, und es dürfte sich kaum lohnen, einzig dieser Frage wegen auf einen schiedsgerichtlichen Entscheid, der mehr als unsicher wäre, zu dringen.

cc) Etwas anders verhält es sich mit einer andern Frage, die in engem Zusammenhang mit dem Problem der Sequesterkonflikte steht. Das Abkommen beauftragt in aller Form die Schweizerische Verrechnungsstelle, unter Mitwirkung der Alliierten, deutsche Tarnungen schweizerischer Firmen aufzudecken. Gegen Entscheide der Verrechnungsstelle, die entweder eine deutsche Beteiligung bestreiten oder auf einen bestimmten Prozentsatz festlegen, kann die gemische Kommission an die Schweizerische Rekursinstanz gelangen und deren Entscheid ist noch die Anrufung des Internationalen Schiedsgerichtes möglich. Liegt nun derart ein rechtskräftiger Entscheid vor, so muss er nach Wortlaut und Sinn des Abkommens auch für die andern Unterzeichner verbindlich sein. Es geht unseres Erachtens nicht an, dass zum Beispiel Amerika Vermögenswerte einer formell schweizerischen Gesellschaft, von der rechtskräftig festgestellt wurde, dass sie keine oder nur eine deutsche Minderheitsbeteiligung aufweist, trotzdem als deutsche Vermögenswerte betrachtet und konfisziert. Erst recht ist ein solches Verhalten unzulässig, wenn schweizerische Gesellschaften im vollen Einvernehmen mit der gemischten Kommission "entnazifiziert", d.h. von ihrem deutschen Einfluss befreit wurden. In dieser Frage ist deshalb die schweizerische Delegation anzuweisen, mit allem Nachdruck an der bisherigen Stellungnahme festzuhalten und sie nicht ohne besondere Ermächtigung des Bundesrates aufzugeben.

c) Schwarze Listen.

Aus den im Bericht an die Bundesversammlung erwähnten Gründen wird unsere Delegation darauf bestehen müssen, dass die in der englisch-amerikanischen Zone Deutschlands eingeführten neuen schwarzen Listen ohne Verzug beseitigt werden.

d) Diverses.

Neben diesen Hauptfragen bestehen eine ganze Reihe von Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation des Abkommens, die weniger grosse Bedeutung haben und die jedenfalls die Anrufung des Schiedsgerichtes nicht rechtfertigen würden. Es würde

- 6 -

wohl viel zu weit führen, alle diese Probleme hier im Detail zu behandeln. Wir erwähnen bloss die Frage des Stichtages für den Nationalitätenwechsel und für den Eigentumswechsel, den Begriff "in Deutschland wohnen", die Behandlung der Doppelbürger sowie der Sudetendeutschen, der Danziger, der Balten und endlich der Kriegsteilnehmer und Kriegsgefangenen. Auch über den Begriff "Heimschaffung" bestehen Meinungsverschiedenheiten ebenso über die Auslegung von IV B des Abkommens betreffend deutsche Gesellschaften mit schweizerischer oder alliierter Beteiligung. Alle diese Fragen mehr technischer Natur können wohl der Delegation überlassen bleiben.

2. Betreffend Ergänzung bzw. Abänderung des Abkommens:

a) Vermögenswerte besondern Charakters.

Es handelt sich zunächst um gewisse deutsche Vermögenswerte in der Schweiz, an deren ganz besondern Charakter bei Abschluss des Abkommens von Washington nicht gedacht worden ist und mit Bezug auf welche die Durchführung der Liquidation entweder schlechterdings unmöglich oder doch so ausserordentlich schwierig wäre, dass sie wenn irgendwie möglich vom Abkommen ausgenommen werden sollten. Es betrifft dies:

aa) Die Grenzkraftwerke am Rhein, deren besondere Konzessionsbedingungen, Eigentumsverhältnisse und Stromlieferungsverpflichtungen dem Bundesrat bekannt sind.

bb) Die Enklave Büsingen.

cc) Das im Kanton Thurgau gelegene, der Stadt Konstanz gehörende Tägermoos, worüber ein Staatsvertrag vom 28. März 1831 zwischen dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Thurgau besteht. Obschon dieser Staatsvertrag in manchen Beziehungen durchaus überholt ist und teilweise groteske Verhältnisse schafft - so hat die Stadt Konstanz zum Beispiel das Recht der Flurpolizei auf diesen Teil des Kantons Thurgau, und es wird das Grundbuch in Konstanz geführt - dürfte es doch aus politischen Gründen nicht zweckmässig sein, die heutige Situation in Deutschland auszunützen und den erwähnten Staatsvertrag durch Anwendung des Abkommens von Washington obsolet zu machen. Selbst die von uns konsultierte Regierung des Kantons Thurgau, die das Gebiet gerne selber erwerben möchte, hat sich schliesslich zu dieser Auffassung bekannt. Immerhin kann nicht wohl bestritten werden, dass das Tägermoos nach dem jetzigen Wortlaut des Abkommens liquidiert werden müsste, und dass, will man dies vermeiden, die Zustimmung der Alliierten notwendig ist.

b) Freigrenze.

Bei Erlass des BRB vom 29.5.1945 über die Meldepflicht für deutsche Vermögenswerte in der Schweiz wurde eine Freigrenze von Fr. 5'000.- festgelegt. Sie ist später auf Drängen der Alliierten aufgehoben worden, worauf ca. 11'000 neue Anmeldungen für Beträge unter der genannten Summe eingingen. Es stellt sich nun die Frage, ob es sich in diesen zahllosen, geringfügigen Fällen wirklich lohnt, den ganzen Apparat der schweizerischen Liquidation einerseits und der Auszahlung in Deutschland anderseits durchzuführen. Mit der Aufsichtskommission sind wir der Ansicht, dass dies nicht der Fall ist. Für die Freigabe von je Fr. 5'000.- auf allen angemeldeten privaten Vermögenswerten - solche von

en

Gesellschaften und Firmen kämen selbstverständlich nicht in Betracht - sprechen aber noch andere sehr triftige Gründe: Die Verrechnungsstelle sowohl wie wir werden insbesondere seit der deutschen Währungsreform bestürmt mit Gesuchen um Freigabe kleinerer Beträge für Lebensmittelsendungen sowie zur Finanzierung von Kur- und Studienaufenthalten in der Schweiz. In fast allen diesen Fällen muss es als grosse Härte empfunden werden, wenn solche Gesuche abzulehnen sind. Durch generelle Freigabe des erwähnten Minimalbetrages könnte sozusagen immer geholfen werden. Schliesslich kommt dazu, dass man es auch auf schweizerischer Seite vielfach als Mangel empfunden hat, dass das Abkommen keine sogenannte Härteklausel enthält. Nach sehr sorgfältiger Prüfung dieser Frage konnten wir uns nicht entschliessen, etwa jetzt die Aufnahme einer solchen Bestimmung vorzuschlagen, weil nach gemachten Erfahrungen kaum mehr ein Fall bestehen würde, von dem die Interessenten nicht behaupteten, es sei ein Härtefall. Auch diese Schwierigkeit wäre durch eine generelle Freigrenze weitgehend zu beseitigen. Dabei hat es nicht die Meinung, dass über die freigegebenen Minimalbeträge von deutscher Seite unbeschränkt verfügt werden könnte. Sie dürften nur verwendet werden.

1. zur Finanzierung von Lebensmittelpaketen,
2. zur Bestreitung von Aufenthaltskosten in der Schweiz und
3. für die Auswanderung nach Drittländern.

Nach den Berechnungen der Verrechnungsstelle würde eine derartige Freigrenze von Fr. 5'000.- das Gesamtliquidationsergebnis um ca. Fr. 40 Millionen, den schweizerischen Anteil um ca. Fr. 20 Millionen verringern. Wir sind der Ansicht, dass die schweizerische Delegation versuchen sollte, eine solche Lösung herbeizuführen.

c) Deutsche Heilstätten in der Schweiz.

Die Eigentumsverhältnisse der meisten deutschen Heilstätten in der Schweiz sind wenig abgeklärt und man kann von ihnen nicht einfach behaupten, sie gehörten bestimmten deutschen Eigentümern. Die Auszahlung einer Entschädigung im Falle der Liquidation würde deshalb sehr erhebliche Schwierigkeiten bieten. Auf der andern Seite liegt die Leitung dieser gemeinnützigen und weitgehend auch Schweizern offenstehenden Institutionen heute in schweizerischen Händen. Einem dringenden Wunsche des Leiters der deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz entsprechend sollte deshalb versucht werden, auch diese deutschen Heilstätten von den Bestimmungen des Abkommens auszunehmen.

d) Diverses.

Endlich wäre unseres Erachtens noch anzustreben, dass die ehemaligen Schweizerinnen den gebürtigen Schweizerinnen, die durch Heirat Deutsche geworden sind, gleichgestellt werden und dass auf die Liquidierung von in der Schweiz liegenden deutschen Vermögenswerten, die auf Reichsmark lauten, Umgang genommen wird, da es sich einerseits um kleine Beträge handelt und andererseits eine Operation, bei der zunächst deutsche Währung in Schweizervaluta und diese dann wieder in Deutsche Mark umgewandelt wird, schwer zu rechtfertigen ist.

- 8 -

B. Voraussichtliche Alliierte Begehren.

Wir haben keine sichern Anhaltspunkte dafür, ob von alliierter Seite Begehren um Interpretation, eventuell um Ergänzung bzw. Abänderung des Abkommens gestellt werden, und worauf sich solche Begehren beziehen könnten. Es muss aber mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass unter anderm folgende Punkte vorgebracht werden könnten:

1. Holländisches Raubgold.

Aus Gründen, die dem Bundesrat bekannt sind, sollte die schweizerische Delegation jede Diskussion über ein allfälliges derartige Begehren strikte ablehnen. Das bestehende Abkommen selber bestimmt ja, dass durch Zahlung von Fr. 250 Millionen in Gold dieses Problem ein für alle Mal erledigt ist.

2. Deutsches Staatseigentum inklusive Eigentum der Reichsbank und der Reichsbahn.

Die Alliierten haben sich bei der Unterzeichnung des Abkommens vom 25. Mai 1946 ihre Ansprüche auf diese Vermögenswerte ausdrücklich vorbehalten, obschon sie vom Abkommen ausgenommen sind. Sie haben auch seither mehrfach an diesem Standpunkt festgehalten. Unseres Erachtens sollte auch hierüber schweizerischerseits umso weniger auf eine Diskussion eingetreten werden, als jedenfalls nur die vier Deutschland besetzenden Mächte, nicht aber drei davon, irgendwie legitimiert wären, solche Begehren zu stellen.

3. Härtefälle.

Die amerikanische Regierung hat vor einiger Zeit mit Bezug auf die Beschlagnahmung von deutschem Feindbesitz gesetzlich eine Ausnahme zu Gunsten der vom Dritten Reich aus politischen und rassischen Gründen verfolgten Personen stipuliert. Es ist möglich, dass man uns vorschlagen wird, in das Abkommen eine ähnliche Bestimmung aufzunehmen. Wir sind der Ansicht, dass ein solches Begehren abzulehnen wäre, einmal weil wir ja auch diesen Personengruppen zu einer angemessenen Entschädigung verhelfen wollen und sodann weil wir kaum in der Lage wären, die zu erwartenden zahllosen Gesuche um Ausnahmebehandlung sachgemäss zu überprüfen.

Sollten von alliierter Seite andere wichtige Begehren gestellt werden, so wird die Delegation dem Bundesrat Mitteilung machen und seine Spezialinstruktion einholen."

Antragsgemäss wird von obigen Ausführungen zustimmend Kenntnis genommen; sie sind der schweizerischen Delegation als Instruktion zur Kenntnis zu bringen.

Protokollauszug an das Politische Departement und an Herrn Minister Dr. W. Stucki.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

